

*Statuten  
des Vereins Lückebüesserli*

*Bei Personenbeschreibungen gilt die weibliche Form auch für die männliche und umgekehrt.*

1. *Name, Sitz*  
*Unter dem Namen „Verein Lückebüesserli“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Muri.*
2. *Zweck des Vereins*  
2.1 *Der Verein bezweckt den Betrieb des „Lückebüesserli-Beizli“ während den Wintermonaten*
- 2.2 *Er kann zu diesem Zweck sämtliche rechtsgeschäftlichen Bindungen eingehen.*
3. *Organe*  
*Die Organe des Vereins sind:*
  - a) *die Mitgliederversammlung*
  - b) *der Vorstand*
4. *Mitgliederversammlung*  
4.1. *Einberufung*  
*Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Termin wird mindestens 30 Tage vorher bekannt gegeben. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu verschicken.*  
  
*Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks statt.*  
  
*Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden (Eingang), damit sie auf die Traktandenliste gesetzt werden können. Die Anträge müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Es kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden.*
- 4.2. *Beschlussfassung*  
*Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme von Art. 10 (Vereinsauflösung) mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.*  
*Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Der Präsident hat Stichentscheid.*  
*Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.*
- 4.3. *Aufgaben*  
*Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:*
  - a) *Erlass und Änderung der Statuten*
  - b) *Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes*
  - c) *Wahl der Mitglieder des Vorstandes*
  - d) *Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung*
  - e) *Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes*
  - g) *Genehmigung der revidierten Jahresrechnung des Vereins*
  - i) *Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen*
5. *Vorstand*  
1. *Der Vorstand besteht aus 5 bis maximal 7 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist beliebig möglich.*  
  
*Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen einen Präsidenten, welchem die Koordination und Organisation des Vorstandes obliegt. Der Präsident hat bei Vorstandsabstimmungen keinen Stichentscheid.*
- 5.3. *Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse und Pflichten zu, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, sowie solche, die von der Mitgliederversammlung an ihn delegiert werden.*  
*Namentlich heisst dies:*
  - a) *das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,*
  - b) *das Führen sämtlicher Angelegenheiten des Vereins*
  - c) *Genehmigung des Budgets*
  - c) *die Vertretung des Vereins nach aussen,*
  - d) *Durchführung der Mitgliederversammlung*
  - e) *Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.*
  - g) *Festlegung der Zeichnungsberechtigung*
  - h) *Wahl der Revisoren*

5.4. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

5.5. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitglieder erforderlich. Zirkularbeschlüsse auch elektronischer Art sind möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden.

6. **Mitgliedschaft**

6.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein, die am Vereinszweck gemäss Art. 2 interessiert sind.  
Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche im Verein mitarbeiten. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.  
Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.  
Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Recht in irgendwelcher Weise auf Aufnahme in den Verein. Der Beitritt kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes und dessen schriftlicher Beitrittsbestätigung erworben.

6.2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

6.3. Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen zu beschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Generalversammlung anfechten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

1. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

7. **Finanzielle Mittel**

7.1. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

7.2. Der Verein finanziert sich durch Abgeltung von Dienstleistungen, Mitgliederbeiträge, Spenden sowie allenfalls durch öffentliche und private Fördermittel.

8. **Mitgliederbeiträge / Haftung**

8.1. Der Mitgliederbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.  
Vorstandsmitglieder, Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 20.00  
Gönnermitglieder bezahlen einen freigewählten Jahresbeitrag von mindestens CHF 80.00

8.2. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. **Auflösung des Vereins**

9.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt aus den gesetzlichen vorgesehenen Gründen (Art. 77 ZGB) oder durch Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

9. 2. In diesem Fall sind vom Vermögen die erhaltenen öffentlichen Beiträge bzw. Fördermittel zurückzuerstatten. Das danach verbleibende Vermögen ist einer wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit denselben oder ähnlichen Zielen und mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

10. **Schlussbestimmungen**  
Diese Statuten ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 6. Februar 2012, wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.